

Bekanntmachung

gemäß § 4 Abs. 1 LUVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG

Naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren der Heidelberger Materials Mineralik DE GmbH für den Kies- und Sandabbau mit Verfüllung

Die Heidelberger Materials Mineralik DE GmbH betreibt einen Kiestagebau in Stocksee. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wurden neben der Einbringung von Fremdböden, auch die Verwertung der anfallenden Torfe zum Zwecke der Rekultivierung auf Flächen des Werk Stocksee westlich der L68, auf den Flurstücken 163, 164, 165 und 168 (in geringen Teilbereichen) der Flur 3, Gemarkung Stocksee beantragt.

Das Kiesabbaugebiet umfasst ca. 10 ha, wobei von dem Änderungsvorhaben nur rund 3 ha betroffen sind.

Erwartet werden auf den beantragten Flächen ca. 30.000 m³ Torfboden. Diese sollen auf einer Fläche von ca. 3 ha (i. W. Flurstück 163) aufgebracht werden. Teilmengen werden zur Bodenverbesserung auf den Flurstücken 164 und 165 verwendet. Der Flächenverbrauch bleibt unverändert, da keine Erweiterung des Vorhabengebiet geplant ist.

Bei der Maßnahme handelt es sich um die Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen der landschaftspflegerischen Rekultivierung nach dem Kiesabbau.

Über die beantragte Genehmigung des Änderungsvorhabens ist nach § 17 Abs. 1 letzter Halbsatz Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 11a Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zu entscheiden.

Für die Entscheidung zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg.

Nach § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

In dem Verfahren zur Genehmigung vom 30.10.2018 (Az. 670015.6120.1205.17-0003) wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass für das Änderungsvorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erwarten sind.

Das nächste Landschaftsschutzgebiet ist in 80 m Entfernung. Es handelt sich hierbei um den „Nehmtener Forst und Nehmtener Ufer des Großen Plöner Sees und Umgebung“. Hiervon betroffen ist lediglich der ausgedehnte Wald. Eine negative Auswirkung durch das Änderungsvorhaben ist nicht zu befürchten. Die Uferbereiche und Gewässer, die negativ beeinflusst werden könnten, befinden sich außerhalb des Einzugsbereichs in 3 km Entfernung.

Bei der beantragten Fläche handelt es sich bereits um einen aktiven Kiestagebau. Die Vorgaben bzgl. des zu verfüllenden Materials soll zu Gunsten der Torfeinlagerung angepasst werden.

Die umliegenden Knicks als gesetzlich geschützte Biotop gesetzlich geschützte Biotop nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG sind nicht von den geplanten Maßnahmen betroffen.

Mögliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind nicht auszuschließen. Eine Erheblichkeit der nachteiligen Umweltauswirkungen ist jedoch nicht anzunehmen, da ein vergleichbares Vorhaben bereits ohne erhebliche, nachteilige Auswirkungen in der Region realisiert wurde.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG) bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg, Rosenstraße 28a, 23795 Bad Segeberg, zugänglich gemacht werden.

Bad Segeberg, den 22.04.2024

Kreis Segeberg
Der Landrat
untere Naturschutzbehörde
Az. 670015.6120.1205.002